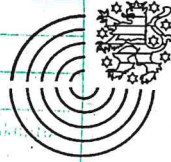


Erreicht am	18.1.21	
Zu Bearbeitung an	RB.	
Weiter an		
Kopie an		
Projektname		
Kostenstelle	Sachkonto	Gegenkonto
sachlich richtig		



THÜRINGER LANDTAG  
Verwaltung

Thüringer Landtag • Jürgen-Fuchs-Straße 1 • 99096 Erfurt

BUND Stadtverband Erfurt  
Herrn Vorsitzenden Robert Bednarsky  
Trommsdorffstraße 5

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
E-671/20 (264449) A5/ vol, soc

99084 Erfurt

Bearbeiter  
Herr Vollmer

Telefon  
(0361)37 72049

Telefax  
37 71050

Erfurt, den  
12. Januar 2021

## Ihre Petition E-671/20

Sehr geehrter Herr Bednarsky,

ich komme auf unser Schreiben vom 23. November 2020 zurück. Die Thüringer Landesregierung hat nun zu Ihrer Petition Stellung genommen. Bevor Ihre Petition im Petitionsausschuss beraten wird, möchte ich Sie über die Stellungnahme informieren. **Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) hat darin Folgendes mitgeteilt:**

Im Dezember 2011 sei auf kommunaler Ebene die Entscheidung getroffen worden, einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erfurt und der LEG abzuschließen, um das Gewerbegebiet Erfurt-Urbich zu entwickeln. Das damalige TMWAT habe das Projekt vorher eingehend auf der Grundlage einer Machbarkeitsuntersuchung geprüft und gegenüber der LEG bestätigt, so dass diese mit der Stadt Erfurt den städtebaulichen Vertrag habe schließen können. Die Stadt Erfurt sei Trägerin der Planungshoheit und bediene sich der LEG als Erschließungsträger.

Die Bauleitplanung sei Selbstverwaltungsangelegenheit einer Kommune und im Speziellen der Stadt Erfurt. Im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung von Gewerbeflächen seien bei der Standortauswahl grundsätzlich alle relevanten Belange – so auch der Umgang mit Boden – zu berücksichtigen. Im Baugesetzbuch (BauGB) sei zudem verankert, dass Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozial gerechte Bodennutzung gewährleisten sollten (§ 1 Abs. 5 BauGB). Bei der Aufstellung der

Bauleitpläne seien die Belange des Umwelt-, Ressourcen- und Bodenschutzes und der Landwirtschaft, aber eben auch der Wirtschaft, zu berücksichtigen und gegeneinander bzw. untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB). Auch die Stadt Erfurt verfähre bei der Aufstellung des Bebauungsplans für den Standort nach diesen im BauGB verankerten Planungsgrundsätzen und Planungsleitlinien.

Die betreffende Fläche URB638 sei im Landesentwicklungsprogramm Thüringen (LEP) 2005 gemäß Grundsatz 6.2.2 G als Freiraumbereich Landwirtschaft dargestellt. Die Freiraumbereiche Landwirtschaft seien u.a. durch Gunstlagen für Ackerbau und Spezialkulturen gekennzeichnet. Im aktuellen Regionalplan Mittelthüringen sei die Fläche gemäß Grundsatz G 4-11 zudem als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen. Ziel der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sei es, die regionale Agrarstruktur auch zukünftig zu erhalten. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung solle damit im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen, wie beispielsweise einem Bauleitverfahren, gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die Stadt Erfurt und damit einhergehend die betreffende Fläche im Ortsteil Urbich sei jedoch auch gemäß Grundsatz 4.2.1 G des LEP 2025 Teil des landesbedeutsamen Entwicklungskorridors A 4 (Landesgrenze Hessen – Eisenach – Gotha – Erfurt – Weimar – Jena – Gera – Landesgrenze Sachsen). Entwicklungskorridore besäßen durch gute Erschließung und Versorgung in den von ihnen berührten Räumen Standort- bzw. Lagevorteile, die strukturelle Entwicklungsimpulse hervorrufen könnten und auch künftig eine hohe Attraktivität für Investoren aufwiesen. In den Entwicklungskorridoren solle daher der Stärkung der Standortgunst Thüringens und seiner Teilräume im Hinblick auf den erreichten Infrastrukturausbau und die Siedlungsentwicklung, insbesondere der zentralen Orte, bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen (ebenfalls) besonderes Gewicht beigemessen werden.

Mit dem „Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2030“ der Stadt Erfurt seien parallel zum Bauleitplanverfahren URB638 sowohl der Bedarf an gewerblichen Bauflächen für den Prognosehorizont 2030 ermittelt, die Notwendigkeit zusätzlicher Flächenausweisungen zur Deckung des Bedarfs geprüft als auch Perspektiven für den zukünftigen Umgang mit gewerblichen Standorten entwickelt worden. Für den darin plausibel herausgearbeiteten künftigen Flächenbedarf für höherwertiges Gewerbe – konkret für Unternehmenserweiterungen und Neuansiedlungen in technologiebasierten Branchen als der für den Wirtschaftsstandort Erfurt bedeutendsten Branche des verarbeitenden Gewerbes – sei mit der „Variantenuntersuchung für neue Gewerbeflächen in Erfurt“ eine Untersuchung der potenziell geeigneten Mikrostandorte im Erfurter Stadtgebiet erfolgt. Die im Ergebnis für die bis 2030

entwickelbaren Standorte erarbeiteten Merkmale hätten bei der Zielstellung der vorrangigen Deckung des im (Hoch)Technologiebereich prognostizierten und angesichts der laufenden Anfragen bei der städtischen Wirtschaftsförderung belegbaren Bedarfs zur Priorisierung des Standortes Urbich/URB638 geführt. Im Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2030 seien auch Bestandsflächen mit untersucht worden, allerdings unter Hinweis auf die Rahmenbedingungen (Eigentum, Belastungen, Nutzungskonflikte, Flächengrößen und –zuschnitte) als grundsätzlich problematisch und für die Schaffung zukunftsfähiger Gewerbegebiete nicht geeignet bewertet worden. Vielmehr werde die Entwicklung des Standortes ausdrücklich empfohlen.

Zur langfristigen Sicherung, Stärkung und Entwicklung des Wirtschafts- und Technologiestandortes Erfurt sei das Vorhalten eines wettbewerbsfähigen Angebotes branchenspezifisch geeigneter Gewerbeflächen erforderlich, das insbesondere sowohl nach quantitativen als auch qualitativen Gesichtspunkten zu bewerten sei. Für wissenschafts- und hochtechnologiebasierte Wirtschaftsstrukturen seien dabei typische Synergie- und Clusterpotenziale bei Standortentwicklungen entscheidend. Die historisch bedingt im nördlichen bzw. nordöstlichen Stadtgebiet konzentrierten noch nicht nachgenutzten Altstandorte seien räumlich kaum clusterfähig. Sie seien zudem in eine städtebaulich wenig attraktive gewachsene Industrie- und Gewerbelandschaft gebettet und wiesen im Durchschnitt eher geringe Flächengrößen von 0,5 bis 2,0 ha auf, einzelne wenige Flächen erreichten 5,0 bis 7,0 ha.

Die im Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Erfurt mit untersuchten und die im Brachflächenkataster bei der LEG aufgeführten Altstandorte und Brachflächen böten im Vergleich zu den Flächen im gesamten Gewerbegebiet URB638 kein solch großes zusammenhängendes Flächenangebot. Zudem stünden diverse Flächen aufgrund der durch die Stadt Erfurt beabsichtigten Nachnutzung (Wohnen, Erholungsgebiet, Gartenbau) nicht mehr für eine gewerbliche Nachnutzung zur Verfügung.

Zu einzelnen in der Petition konkret angedeuteten Konflikten lasse sich noch Folgendes ausführen:

### **1. Kaltluftentstehungsgebiet und Belüftungskorridor**

Sowohl mit dem für das Plangebiet URB638 erstellte Fachgutachten „Klima und Lufthygiene“ als auch mit dem gesamtstädtischen Gutachten „Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt“ lägen Bewertungen der klimatechnischen Auswirkungen vor. Ausweislich der Gutachten würden vertretbare lokale Veränderungen eintreten, negative Auswirkungen auf die übrigen Stadtgebiete seien nicht zu erwarten. Da der das Plangebiet tangierende Kaltluftstrom in nördlicher Richtung abfließe, bestünden laut den Gutachten

grundsätzlich auch keine Zusammenhänge mit den Belüftungskorridoren für die Erfurter Innenstadt. Die Reduzierung der Kaltluftbildung und die Beeinflussung der lokalen Luftströmungen würden auch fachbehördlich als verhältnismäßig gering und daher vertretbar eingeschätzt, zumal durch kleinklimatisch relevante umfangreiche Begründungsmaßnahmen auch Kompensationen geplant würden.

## **2. URB638 vernichtet Boden der höchsten Eignungsklasse und der Rückgriff auf Freiraum für notwendige Gewerbegebiete ist vermeidbar**

Die betroffenen Ackerflächen stellten unstreitig hochwertige Ackerböden dar, die bei einer Entwicklung zu einem Gewerbegebiet verloren gingen. Dieser Verlust müsse gegenüber den Vorteilen einer Gewerbeflächenentwicklung abgewogen und im Rahmen der Abwägung der kommunalen Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt werden.

## **3. Massive Verletzung der Verantwortung der Planungsträger**

Dem durch Fachgutachten gestützten Bebauungsplan stünden keine die Entwicklung der Fläche verbindlich ausschließenden normativen Hemmnisse entgegen. Im Rahmen der Planaufstellung müsse der Stadtrat die verschiedenen Nutzungen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit gegeneinander abwägen. Wenn diese Abwägung erfolge und mit sämtlichen sonstigen Gesichtspunkten in gebotener Weise auseinandergesetzt werde, sei keine Verletzung der Planungsträger zu erkennen.

Zu Ihrer Kritik an der Verfahrens- und Handlungspraxis der LEG lasse sich Folgendes sagen:

Der LEG seien die Strategien und Zielsätze des Freistaats Thüringen in den Bereichen Boden-, Umwelt- und Ressourcenschutz vollumfänglich bewusst. Dementsprechend sei der LEG auch der sich u.a. aus § 1a BauGB ergebende Grundsatz bekannt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden solle, und werde bei den Planungen berücksichtigt, wobei die Entscheidungshoheit bei den Kommunen liege.

Entsprechend der Vorgaben sei die LEG Thüringen stark im Flächenrecycling aktiv, u.a. bei der Reaktivierung brachgefallener Flächen insbesondere zum Zweck einer gewerblichen Nachnutzung. Beispielhaft könnten folgende Standorte benannt werden:

- IFA-Industriepark, Nordhausen
- Industriepark Tridelta, Hermsdorf
- Industrie- und Gewerbepark Rudolstadt-Schwarza
- Industriegebiet Kyffhäuserhütte, Artern
- Gewerbegebiet Südstraße, Gotha

- Gewerbegebiet Fritz-Bothmann-Str., Gotha
- Gewerbealtstandort Erfurt Südost.

Den Strategien und Zielsätzen des Freistaats Thüringen in den Bereichen Boden-, Umwelt- und Ressourcenschutz stünden Ziele und Strategien im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung des Freistaats Thüringen gegenüber.

Der Freistaat Thüringen sei auch zukünftig auf die bedarfsgerechte Entwicklung von neuen Gewerbe- und Industriegebieten auf geeigneten un bebauten Flächen angewiesen, um im nationalen wie europäischen Standortwettbewerb Chancen auf die Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmen zu wahren und zur Entwicklung der Regionen beizutragen. Der Bedarf der Unternehmen werde allein durch die Revitalisierung von Brachflächen nicht gedeckt werden können. Schlimmstenfalls würden Unternehmen abwandern, wenn keine Erweiterungsinvestitionen am Standort oder in der Nähe möglich seien; auch Ansiedlungen und insbesondere Großansiedlungen in Thüringen seien dann unwahrscheinlicher. Dies würde den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Thüringen erheblich schwächen.

Durch die in den vergangenen drei Jahrzehnten konsequent verfolgte Strategie, sowohl entwicklungsfähige Altstandorte als auch neue Gebiete parallel zu entwickeln, habe für die vielfältigen leistungs- und zukunftsfähigen Thüringer Wirtschaftsstrukturen ausreichend Raum geschaffen werden können.

**Ihre Petition soll in einer der nächsten Sitzungen des Petitionsausschusses beraten werden.**

Wenn Sie sich nicht zu der Stellungnahme der Landesregierung äußern möchten, wird der Petitionsausschuss Ihre Petition auf der Grundlage der von Ihnen bisher vorgetragenen Umstände sowie der Stellungnahme der Landesregierung beraten.

Über die Entscheidung des Ausschusses werde ich Sie unaufgefordert informieren. Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich jederzeit an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Vollmer

Referent